

Gemeinde Dettingen an der Erms

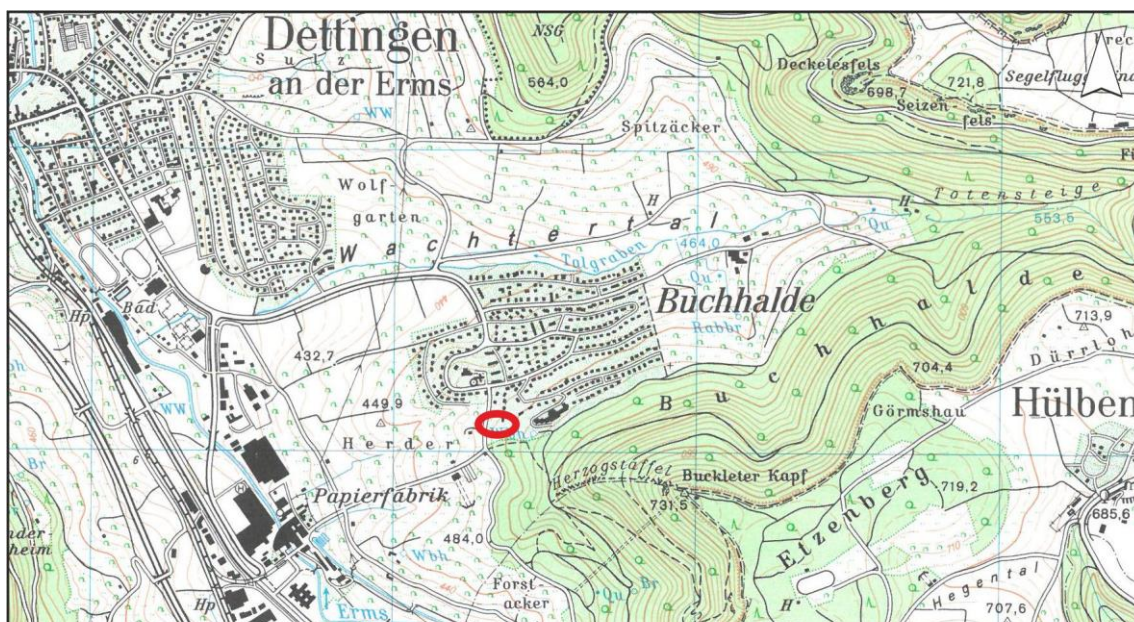
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Lortzingweg“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

– Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplanes –

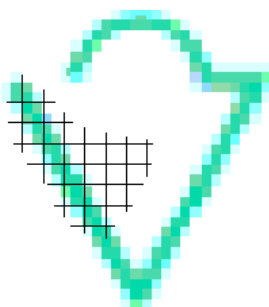


Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LVA 2005)

Entwurf

Auftraggeber: Gemeinde Dettingen an der Erms

Proj.-Nr. 159619
Datum: 28.05.2020



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	4
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
6	KONFLIKTANALYSE	9
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	9
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	10
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	10
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	10
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	10
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	12
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	14
9	LITERATUR UND QUELLEN	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebietes	5
Abbildung 5.2:	Schutzgebiete im Plangebiet	6
Abbildung 5.3:	Fotos aus dem Plangebiet	8
Abbildung 6.1:	Bebauungsplan „Lortzingweg“	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 5.1:	Schutzgebiete im Plangebiet	6
Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll	10
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	12

1 Anlass

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden, nördlich angrenzenden Wohnbebauung. Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe werden im Folgenden kurz erläutert.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März 2020 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse.

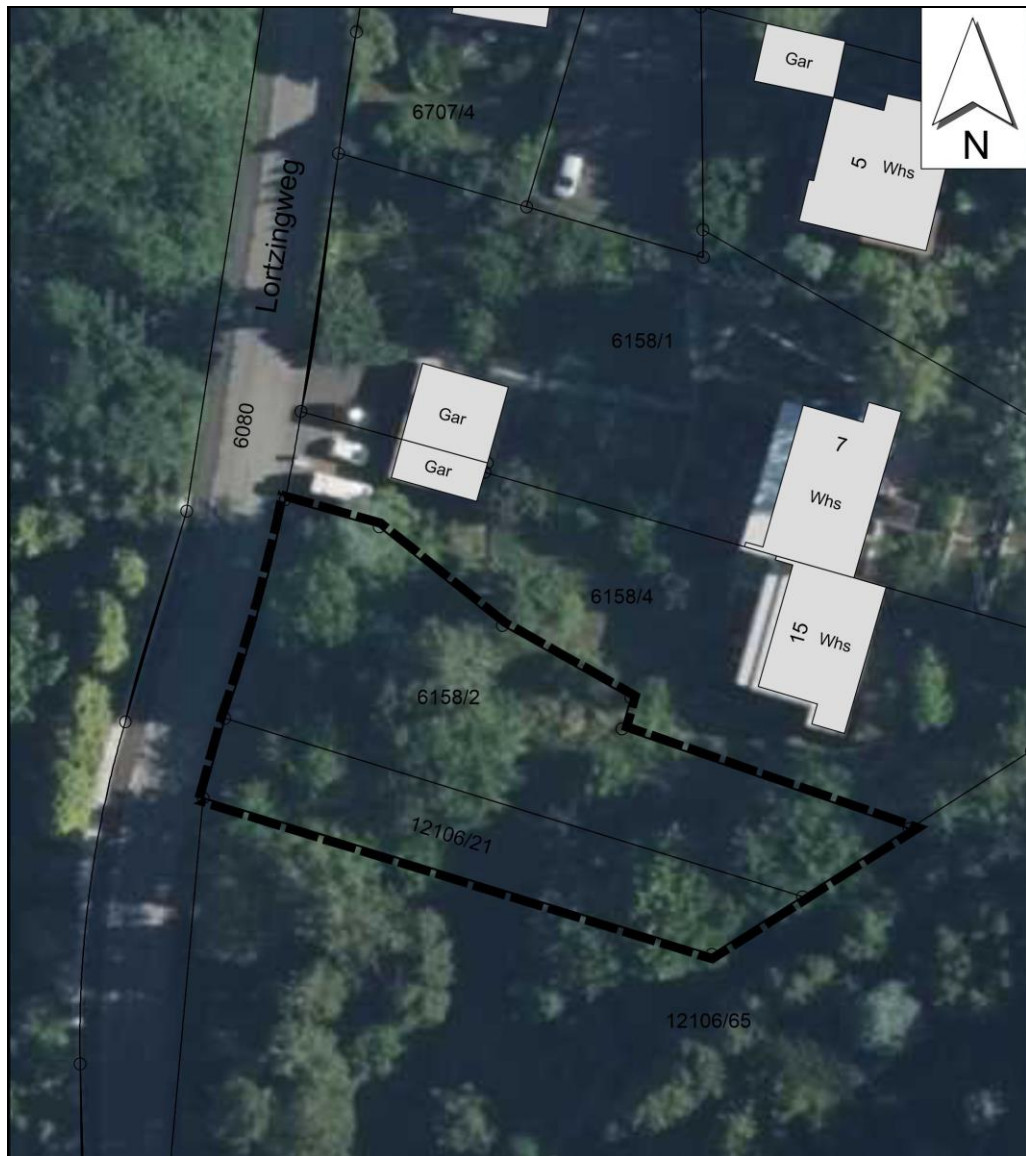
Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7 f.).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt am südlichen Bebauungsrand der Buchhalde. Westlich des Geltungsbereiches verläuft der Lortzingweg, über den das Plangebiet zugänglich ist. Nördlich befindet sich das bislang letzte Haus des Siedlungsrandes. Südlich bis östlich liegt der „Garten der Stille“ der evangelischen Bruderschaft Kecharismai (EBK).

Der Bebauungsplan befindet sich damit in gehölzreicher Umgebung in westexponierter Hanglage. Er ist im Westteil komplett von Gehölzen befreit und stellt sich hier als Wiese dar, in der teils noch Baumstubben im Boden vorhanden sind. Im Ostteil befindet sich ein freistehender Haselbusch mit integriertem Kirsch-Totholz sowie eine Gehölzgruppe aus Hainbuche, Eibe und Fichte. Zudem steht im östlichen Randbereich des Plangebietes eine Hütte.

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebietes



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung
(Der im Plan sichtbare Baumbestand stimmt nicht mit dem aktuellen Zustand überein.)

Tabelle 5.1: Schutzgebiete im Plangebiet

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich bzw. angrenzend (Entfernung)
Biosphärengebiet § 25 BNatschG	Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Entwicklungszone <i>Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, Pflegezone (50 m)</i>
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatschG	<i>Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 4.15.135) (60 m)</i>
FFH-Gebiete § 31 ff BNatschG	<i>FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ (Schutzgebiets-Nr. 7522341) (50 m)</i>
Vogelschutzgebiete § 31 ff BNatschG	<i>Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (Schutzgebiets-Nr. 7422441) (60 m)</i>
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	<i>Wasserschutzgebiet „Mittleres Ermstal“, im Verfahren (WSG-Nr-Amt 415107) (15 m)</i>

Abbildung 5.2: Schutzgebiete im Plangebiet



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung
(Der im Plan sichtbare Baumbestand stimmt nicht mit dem aktuellen Zustand überein.)

Abbildung 5.3: Fotos aus dem Plangebiet



Blick nach Osten auf den Hangbereich zwischen Bebauung und „Garten der Stille“ (Sch)



Blick nach Westen vom oberen Hangbereich auf den Lortzingweg (Pu)



Blick Richtung Südosten von der nordwestlichen Grundstücksecke aus (Pu)



Ostrand des Plangebietes mit Hainbuche und Gartenhütte (Sch)

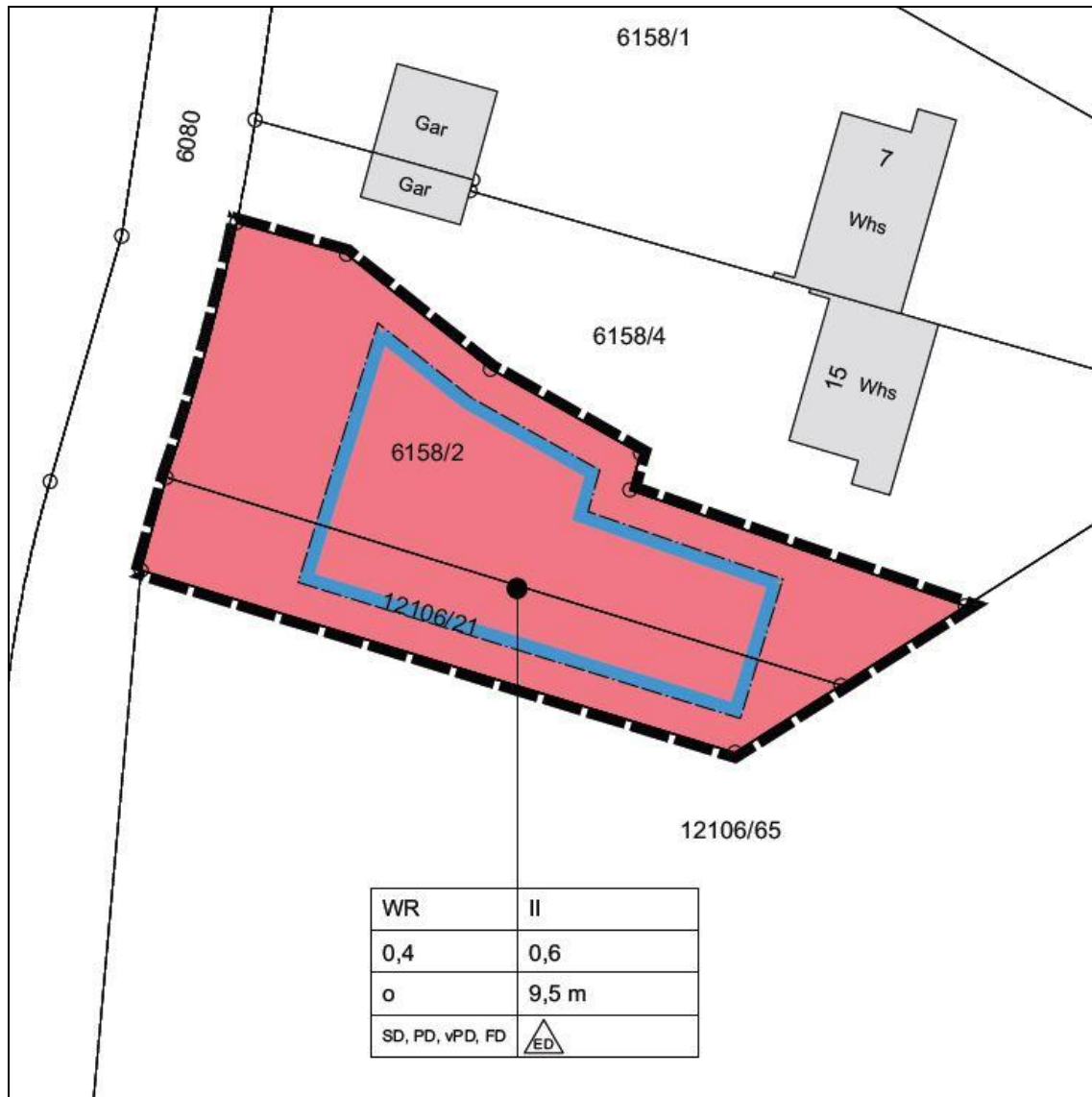
Fotos: Scheck (Sch), Pustal (Pu)

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,11 ha, die als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt wird. Die GRZ beträgt 0,4 und die GFZ 0,6. Es sind maximal 2 Vollgeschosse und eine Firsthöhe von 9,5 m zulässig. Ein Baufenster ist festgelegt. Als Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer und Flachdächer zulässig.

Abbildung 6.1: Bebauungsplan „Lortzingweg“



Quelle: PUSTAL (2020), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Entfernung und Abriss der Gartenhütten
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen)
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 17.03.2020 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	17.03.2020	Uhrzeit	9:00 – 9:30 Uhr
Wetter	bedeckt, leichter Regen, 5 C, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen planungsrelevanter Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse:

Der gehölzfreie, untere Hangbereich im Westteil des Plangebietes stellt sich als Wiese dar. Teils sind hier noch Baumstubben im Boden vorhanden. Der Bereich weist keine besonderen Verstecke oder sonstige bemerkenswerte Strukturen auf.

Im mittleren Teilbereich kommt ein frei in der Fläche stehender Haselbusch mit Kirsch-Totholz vor.

Im Osten der Fläche kommen im Randbereich eine Hainbuche (Stammdurchmesser ca. 40 cm), eine Fichte (Stammdurchmesser ca. 30 cm) und eine Eibe (Stammdurchmesser ca. 25 cm) vor. Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf und besitzen keine mehrjährigen, größeren Nester. Zudem steht in diesem Bereich eine kleine, zugängliche Gartenhütte.

Habitateignung:

Insekten

Im Plangebiet ist keine Lebensraumeignung für streng geschützte Insektenarten vorhanden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Eine besondere Lebensraumeignung bzw. eine Fortpflanzungsstätte liegt damit nicht vor. Die Fläche kann jedoch als Sommerlebensraum für besonders geschützte Amphibienarten wie Erdkröte und Grasfrosch dienen.

Reptilien

Für streng geschützte Reptilien ist keine besondere Lebensraumeignung gegeben, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Die Fläche kann jedoch als Sommerlebensraum für die besonders geschützte Blindschleiche dienen.

Vögel

Im Plangebiet besteht eine Eignung für Gehölzbrüter als Fortpflanzungsstätte. In der Gartenhütte konnten keine Brutspuren festgestellt werden. Die Bedeutung der Fläche als Nahrungsgebiet wird als gering beurteilt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten folgende Arten im Plangebiet bzw. der Umgebung beobachtet werden: Singdrossel, Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Buchfink, Zilpzalp, Zaunkönig.

Fledermäuse

In der Gartenhütte konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlungen auf. Im Plangebiet können Quartiere damit ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der Fläche als Jagdhabitat wird als sehr gering beurteilt.

Sonstige Säuger (Haselmaus)

In der Umgebung kann das Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet ist jedoch keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden mit Ausnahme der Schlüsselblume (*Primula veris*) keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten.

7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Fortpflanzungsstätte betroffen (kein Gewässer). Keine streng geschützten Arten. Reptilien: Keine Lebensraumeignung streng geschützter Arten gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Avifauna	Die vorhandenen Bäume weisen keine Höhlungen auf und in der Gartenhütte konnten keine Hinweise auf Vogelbruten festgestellt werden. Aufgrund der Ausstattung und Größe des Plangebiets liegt dennoch eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet sowie als Brutstätte für Gehölzfreibrüter von häufigen und weit verbreiteten Arten vor. Der geringe Verlust als Nahrungsgebiet wird von der Umgebung kompensiert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden, da nur mit häufigen und weit verbreiteten Arten gerechnet werden muss. <u>Um nicht gegen das Tötungsverbot zu verstoßen werden folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:</u> • Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb des Brutzeitraumes zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind. Wenn möglich sollten die Gehölze im oberen Hangbereich (Osten) erhalten werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	Das Plangebiet weist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Im Baumbestand sind keine Höhlen vorhanden und in der Gartenhütte konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Eine Quartiersnutzung wird daher ausgeschlossen. Die Fläche besitzt eine sehr geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse (keine Relevanz).	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säu- ger	Aufgrund fehlender Strukturen (dichte Gebüsche, Waldsäume, Hecken) im Plangebiet ist keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind Vorkommen von häufigen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) und der Blindschleiche möglich. Es sind keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Zudem konnten Individuen der Schlüsselblume (*Primula veris*) festgestellt werden.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Das Plangebiet ist strukturell von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz.

Im Osten können Fortpflanzungsstätten von Gehölzfreibrütern nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, da nur mit häufigen und weit verbreiteten Arten gerechnet werden muss. Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.

Das Vorkommen von streng geschützten Insekten, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und weiteren Säugetieren (Haselmaus) kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Lebensräume weiterer streng geschützter Arten sind nicht vorhanden.

Weitere Erhebungen sind nicht notwendig.

Als besonders geschützte Arten sind Vorkommen von häufigen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) und der Blindschleiche möglich. Es sind keine populationsrelevanten Auswirkungen auf diese zu erwarten. Im Plangebiet konnten Individuen der Schlüsselblume (*Primula veris*) festgestellt werden.

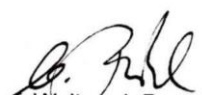
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:

Wenn möglich sollten die Gehölze im oberen Hangbereich (Osten) erhalten werden.

Datum: 28.05.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl.S.597, ber. S.643 und GBl.2018, S.4)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LVA (Landesvermessungsamt Baden-Württemberg) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010
- Dto. (2020): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 24.02.2020, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2020): Gemeinde Dettingen / Erms – Bebauungsplan „Lortzingweg“